

STATUTEN

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

EvoNext Holdings SA
EvoNext Holdings AG
EvoNext Holdings Ltd

besteht mit Sitz in Reinach / BL (Schweiz) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Artikel 2

Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen sowie die Tätigkeit in Forschung, Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Prozessen mit Anwendungen in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Pharmazeutika und weiterer Gebiete sowie allen Aktivitäten, die in diesem Zusammenhang stehen.
2. Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Verbindung stehenden Geschäfte vornehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder mit diesen fusionieren. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und verkaufen.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'230'626.00, eingeteilt in 7'230'626 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 3a

Bedingtes Kapital zum Zweck der Finanzierung und strategischen Kooperation

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 884'232.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 884'232 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder Darlehen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente).
2. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber solcher eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
3. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher eigenkapitalbezogener Finanzinstrumente das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls (i) die Ausgabe zum Zweck der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben dient, (ii) die Ausgabe im Zusammenhang mit strategischen Kooperationen steht und/oder (iii) die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren). Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 36 Abs. 2 Übernahmeverordnung ermächtigt, nach Veröffentlichung eines Übernahmeangebots eigenkapitalbezogene Finanzierungsinstrumente (einschliesslich Wandeldarlehen) zwecks Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft für die Dauer des Übernahmeverfahrens unter Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts auszugeben.
5. Wird bei der Ausgabe von eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:
 - (i) sind die eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
 - (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis festzulegen, und
 - (iii) dürfen Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

Artikel 3a^{bis}

[Artikel gestrichen]

Artikel 3b

Kapitalband

1. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 20. Mai 2031 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 10'845'939.00, entsprechend 10'845'939 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1, und der Untergrenze von CHF 3'636'000.00, entsprechend 3'636'000 Namenakten mit einem Nennwert je CHF 1, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts als auch durch Vernichtung von Aktien oder durch eine Kombination von beidem durchgeführt werden. Wird das Aktienkapital aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands sowie die Anzahl der maximal auszugebenden Namenaktien entsprechend.
2. Im Falle einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Namenaktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlage, Liberierung durch Verrechnung oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen (i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (ii) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, (iii) für neue Investitionsvorhaben, (iv) für die rasche und flexible Mittelbeschaffung durch die Platzierung von Aktien, die im Rahmen einer Bezugsrechtsemission nur schwer zu erreichen wäre und/oder (v) zur Platzierung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).
4. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen, strategischen Kooperationen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandelanleihen

oder -darlehen oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen oder Darlehen neue Aktien unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre auszugeben.

5. Zeichnungen und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen in Art. 5 der Statuten.

Artikel 3c

Bedingtes Kapital für Mitarbeiter, Personen ähnlicher Stellung und Verwaltungsräte

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 1'386.00 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'386 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1 Nennwert durch direkte oder indirekte Ausübung/Ausgabe von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder Personen ähnlicher Stellung eingeräumt werden. Optionsrechte oder andere Eigenkapitalinstrumenten können nach Massgabe des Verwaltungsrats schriftlich oder durch elektronische Mittel ausgeübt werden. Der Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte kann formfrei erfolgen.
2. [Absatz gestrichen]
3. Das Vorwegzeichnungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Bedingungen für die Zuteilung von Optionen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten, wie die Anzahl ausgegebener Aktien, der Zeitpunkt des Beginns der Dividendenberechtigung sowie die Art der Liberierung werden vom Verwaltungsrat in einem oder mehreren speziellen Reglementen (Stock Option Plan) festgelegt.
4. Der Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Optionen oder durch die Ausgabe von anderen Eigenkapitalinstrumenten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Übertragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Aktienbuch und Aktienzertifikate und Bucheffekte

1. Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Aktienbuch gestrichen werden.

2. Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.
3. Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.
4. Falls Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile Unterschriften sein.
5. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
6. Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5

Übertragungsbeschränkung und Nominee-Klausel

1. Die Aktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen oder zu Nutznießung hingegeben werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen Sitz) mitteilt und erklärt, (i) dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, (ii) dass keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und (iii) dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.
2. Personen, die in ihrem Eintragungsgesuch die in Absatz 1 aufgeführten Bestätigungen nicht ausdrücklich abgeben ("Nominees"), werden ohne weiteres bis maximal 5% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee sich schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 1% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktien-

kapitals hält. Die Limite von 5% gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

3. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Artikel 6

Bezugsrecht

1. Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder bisherige Aktionär das Recht, soweit die Statuten oder die Generalversammlung nichts anderes bestimmen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.
2. Nicht in Anspruch genommene Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen anderen Aktionären oder Dritten angeboten.
3. Liegen wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes vor, so kann die Generalversammlung dieses Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre beschränken oder ganz übergehen.

Artikel 6^{bis}

Opting-out

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kauf- oder Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) ist wegbedungen, unabhängig davon, auf welche Weise der Schwellenwert überschritten wird.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 7

Organe

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Verwaltungsrat
 - c) Vergütungsausschuss
 - d) Revisionsstelle

e) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 9

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Artikel 10

Ausserordentliche Generalversammlung

1. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
2. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Artikel 11

Einberufung und Tagungsort

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die in Artikel 37 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise.

2. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung). Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen (virtuelle Generalversammlung).
3. In der Einberufung sind bekanntzugeben:
 - a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
 - b. die Verhandlungsgegenstände;
 - c. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
 - d. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 - e. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 12

Traktandierung

1. Aktionäre, die über mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, oder verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Solche Begehren müssen dem Verwaltungsrat mindestens fünfunddreissig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs zugestellt werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
2. Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ausgenommen.

Artikel 13

Vorsitz der Generalversammlung und Protokoll

1. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14

Vertretung der Aktionäre

1. Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.
2. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen.

Artikel 15

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 16

Beschlüsse, Wahlen

1. Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (wobei Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden).
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
3. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
4. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 17

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- d. die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 28 dieser Statuten
- e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- f. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
- g. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
- h. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- i. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
- j. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 18

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln auf eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 19

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Artikel 20

Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungsvorschriften, die Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum) und die Beschlussquoren des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.
2. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 21

Aufgaben

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Artikel 22

Delegation der Geschäftsführung und Organisationsreglement

1. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Direktion) übertragen.
2. Der Verwaltungsrat stellt ein Organisationsreglement auf, das seine Befugnisse im Einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Direktion festsetzt.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 23

Wahl, Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein oder mehrere Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 24

Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen an den Verwaltungsrat unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Leistungsziele, Zielwerte und Vergütungen festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die im Reglement festzulegen sind.

D. Revisionsstelle

Artikel 25

Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt und hat die Rechte und Pflichten, welche das Gesetz vorschreibt.

Artikel 26

Aufgaben

1. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, übertragen werden.
3. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

E. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Artikel 27

Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Sie kann einen Stellvertreter wählen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann zwecks Vermeidung eines Organisationsmangels in Ausnahmefällen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung ist per Abschluss der Generalversammlung wirksam, in welcher der unabhängige Stimmrechtsvertreter abberufen worden ist.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 28

Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der:

1. fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. fixen und variablen Vergütung der Geschäftsleitung vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge, mehrere maximale Teilbeträge für die laufende oder andere Perioden und/oder einzelne Vergütungselemente und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen dürfen die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten. Der Verwaltungsrat muss den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung vorlegen.

Für den Fall, dass die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, bestimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den diesbezüglichen (maximalen) Gesamtbetrag oder die (maximalen) Teilbeträge und legt die so ermittelten Beträge der gleichen Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 29

Zusatzbetrag

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die während der Periode, für welche die Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung bereits erfolgte, in die Dienste der

Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert werden, Vergütungen auszurichten, die für den Chief Executive Officer und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung pro Kompensationsperiode bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder.

Artikel 30

Vergütung

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet oder nach Ermessen für ausserordentliche Leistungen festgesetzt wird, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg oder nach Ermessen ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Wachstums-, Wert- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest und übt das Ermessen aus. Er informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat legt Vesting-, Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 31

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Verträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Verträge haben eine Kündigungsfrist von maximal einem Jahr.

Die Vereinbarung von geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Deren Dauer soll ein Jahr nicht übersteigen. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf.

Artikel 32

Zusätzliche Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 4 und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 2 zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Zudem kann kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als 8 bzw. kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 4 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 33

Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften nur zu Marktbedingungen und nur solange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an dieses Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das Zweifache der letztmalig an dieses Mitglied bezahlten Jahresvergütung nicht übersteigt.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

V. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Artikel 34

Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 35

Rechnungswesen und Gewinnverwendung

1. Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

2. Der Jahresgewinn steht nach Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

Auflösung und Liquidation

1. Die Generalversammlung kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
2. Sofern die Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation durch den im Amt stehenden Verwaltungsrat ausgeführt.
3. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff. OR unter Vorbehalt anderer Beschlussfassungen durch die Generalversammlung. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

VII. Mitteilungen und Publikationsorgan

Artikel 37

Mitteilungen

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs erfolgen.

VII. Übergangsbestimmung

Artikel 38

Sacheinlage

[Artikel gestrichen]

Artikel 39

Sacheinlage

[Artikel gestrichen]

Artikel 40

Sacheinlage

[Artikel gestrichen]

Artikel 41

Beabsichtigte Sachübernahme

[Artikel gestrichen]

Zürich, 20. Mai 2026

Der Vorsitzende:

.....
Gianluca Ferrari

Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Riesbach-Zürich bestätigt im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vom Vorsitzenden vorgelegten Statuten gemäss Ziffer II./4. der vorstehenden öffentlichen Urkunde als gültig bezeichneten Statuten der Gesellschaft handelt.

Zürich, 20. Mai 2026

NOTARIAT RIESBACH-ZÜRICH

Beat Buxcel, Notar

